

14.3b Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall)

Wenn die Prüfung in Teil A ergeben hat, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen werden muss, so ist wie folgt vorzugehen:

- Ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** notwendig ("A"-Fall), so sind zunächst die Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 der Anlage 2 UVPG) zu prüfen. Existieren keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist die Prüfung bereits mit negativem Ergebnis zu beenden. Ansonsten wird gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 UVPG fortgefahren. Schließlich muss unter Beachtung der "Merkmale der möglichen Auswirkungen" (Ziffer 3 der Anlage 2 UVPG) eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.
- Ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** notwendig ("S"-Fall), ist zunächst zu prüfen, ob besonders geschützte Gebiete im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 2 UVPG erheblich nachteilig betroffen sein können. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden. Ansonsten ist fortzufahren wie bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

1.1 - 1.6 Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben hins. Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe des Vorhabens, z.B.	
Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten (§ 3c Abs. 1 S. 4 UVPG)	
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	
Sonstige Angaben	
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, z.B.	
Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	
Einleitung in Oberflächengewässer	
Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	
Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Einleitung von Schadstoffen	
Veränderungen von Flora, Fauna, Biotope	
Veränderungen des Landschaftsbildes	
1.3 Abfallerzeugung problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung	
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.	
Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	
Erhöhung der Luftschadstoffemissionen	
Erhöhung der Lärmemissionen, Erschütterungen, Lichtemissionen	
Klimatische Veränderungen	
Sonstige Angaben	
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, z.B.	

Lagern, den Umgang oder Produktion von gefährlichen Stoffen i.S.d. ChemG bzw. der GefStoffV, von wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen.	
Unfall- / Störfallrisiken, z.B. beim Umgang mit explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen	
1.6 Sonstige Merkmale, z.B.	
Rohstoffbedarf	
Besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)	
Bodenmassen, Bodenbewegungen	
Abwicklung des Baubetriebs	
Andere, und zwar:	
<p>Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1. beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass dies offensichtlich nicht der Fall ist (z.B. bei sog. Bagatellfällen). Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung warum aufgrund der Merkmale des Vorhabens ggf. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>	

2.1 - 2.3 Standortbezogene Kriterien Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	Ja	Nein	Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.1 Nutzungskriterien Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien); z.B.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aussagen in dem Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Besondere Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Nutzungskriterien, und zwar...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B. (Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsch oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.) <ul style="list-style-type: none"> • Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere • Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt • Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung • Natürliche Überschwemmungsgebiete • Bedeutsame Grundwasservorkommen • Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile • Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) • Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3 Schutzkriterien		Ja	Nein	Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)				
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG; es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen und Wallhecken, gemäß § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.13	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.15	Sonstige geschützte Gebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	